

NDA

GEGENSEITIGE VERTRAULICHKEITS- UND NICHT OFFENLEGUNGSVEREINBARUNG

DIE UNTENUNTERSCHREIBENDEN

Intesia Germany GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Claus Vogt, mit Sitz in Böblingen 71034
Böblingen, Otto-Lilienthal-Straße 24, Deutschland

Und

[Firma] vertreten durch [Verantwortliche Person] – [Straße und Hausnummer] – [Postleitzahl Ort] [Land]

jeweils auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet

PRÄAMBEL

A. Intesia ist eine Unternehmensgruppe (die „Intesia-Gruppe“), eine Gruppe, die im Bereich Beratung & Facility Management in ganz Europa tätig ist, und ist unter anderem verantwortlich für die Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen zum Nutzen der Intesia-Gruppe;

B. Das Unternehmen ist im Bereich Facility Management tätig;

C. Intesia und das Unternehmen möchten vertrauliche schriftliche und mündliche Informationen austauschen, die nicht öffentlich für andere Unternehmen, sowohl von Intesia als auch vom Unternehmen, zugänglich sind (der „Zweck“);

D. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Parteien, einander vertrauliche Informationen (wie nachfolgend definiert) offenzulegen;

E. Diese gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung legt die

Bedingungen fest, unter denen die Parteien mit vertraulichen Informationen umgehen werden (die „Vereinbarung“).

HABEN FOLGENDES VEREINBART

1. DEFINITIONEN

„Vereinbarung“ Diese gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung. „Vertrauliche Informationen“ vertrauliche Informationen sind (i) die Tatsache, dass die Parteien erwägen, eine Geschäftsbeziehung einzugehen, der Zweck und alle damit verbundenen Anfragen, Untersuchungen und Diskussionen, und

(ii) Informationen und Wissen (unabhängig davon, ob in schriftlicher Form) nicht-öffentliche, kommerziell sensible Informationen in Bezug auf den Offenlegenden und dessen Geschäft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Managementinformationen, Finanzinformationen, Know-how, (gegenwärtige oder zukünftige) Produkte, Lieferanten, Kunden, Mitarbeiter, Kosten, Margen, Umsatz und Markt, Budgets, Produkte, Personalwesen und Geschäftsentwicklungspläne und -strategien, Verkaufs- und Preisinformationen (einschließlich

Margen und Kosten), IP-Rechte.

„Offenlegende Partei“ eine Partei, die vertrauliche Informationen an den Empfänger weitergibt.

„Zweck“ wie unter Präambel C beschrieben.

„Empfänger“ eine Partei, die vertrauliche Informationen von der offenlegenden Partei erhält.

2. VERWENDUNG VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN UND NICHTOFFENLEGUNG

2.1 Der Empfänger erkennt hiermit an, dass vertrauliche Informationen Eigentum des Offenlegenden sind und zwischen den Parteien das alleinige Eigentum des Offenlegenden darstellen.

2.2 Nichts in diesem Vertrag oder dessen Durchführung verpflichtet eine der Parteien, eine Geschäftsbeziehung und/oder irgendeinen Vertrag einzugehen.

2.3 Der Empfänger stimmt zu und erkennt an, dass der Offenlegende zum Zeitpunkt der Übermittlung vertraulicher Informationen keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen gemacht hat und nicht machen wird. Der Offenlegende haftet gegenüber dem Empfänger nicht für die Nutzung der vertraulichen Informationen durch den Empfänger, soweit dies in diesem Vertrag gestattet ist.

2.4 In Bezug auf alle vertraulichen Informationen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Offenlegung (also auch vertrauliche Informationen, die vor Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung erhalten wurden), verpflichtet sich der Empfänger für sich selbst und seine Tochtergesellschaften:

i. alle vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und zu verwahren und alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine unbefugte Offenlegung vertraulicher

Informationen zu verhindern, mit mindestens dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und in keinem Fall weniger als ein hohes Maß an Sorgfalt;

- ii. die vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck zu verwenden;
- iii. vertrauliche Informationen in keiner Weise an Dritte offenzulegen oder zu verbreiten; iv. die vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als den vorgesehenen Zweck zu verwenden und insbesondere vertrauliche Informationen weder für operative noch für kommerzielle Zwecke oder in einer für den Offenlegenden nachteiligen Weise zu verwenden;
- v. vertrauliche Informationen nicht zu kopieren oder zu ändern, außer soweit dies für den Zweck angemessen erforderlich ist;
- vi. keine firmeneigenen oder vertraulichen Kennzeichnungen oder Markierungen auf vertraulichen Informationen zu entfernen, zu ändern oder zu beschädigen und sicherzustellen, dass solche Kennzeichnungen oder Markierungen auf Kopien oder Reproduktionen der vertraulichen Informationen erhalten bleiben;
- vii. keine vertraulichen Informationen in Suchmaschinen oder öffentlichen Internetverbindungen zu kommunizieren oder vertrauliche Informationen in öffentlichen KI-Systemen zu verwenden; und
- viii. den Offenleger unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn von einem Verstoß gegen diese Vereinbarung Kenntnis erlangt wird.

2.5 Der Empfänger stimmt zu, keine vertraulichen Informationen an Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Subunternehmer, Berater oder sonstige Vertreter weiterzugeben, es sei denn:

- ix. eine solche Offenlegung ist vernünftigerweise für den Zweck erforderlich (Need-to-know) und ermöglicht dem Empfänger zu bestimmen, ob er eine Geschäftsbeziehung mit dem Offenlegenden eingehen möchte;
- x. vor der Offenlegung schließen der Empfänger und der betreffende Vertreter eine schriftliche Vereinbarung, die den betreffenden Vertreter verpflichtet, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen nach Bedingungen zu wahren, die mindestens ebenso schützend sind wie die in dieser Vereinbarung vorgesehenen;
- xi. der Empfänger haftet gegenüber dem Offenlegenden für die Handlungen und Aktivitäten seiner Vertreter, als ob diese Handlungen oder Aktivitäten vom Empfänger selbst durchgeführt worden wären;
- xii. der Empfänger informiert jeden seiner Vertreter über seine Verpflichtung, die

Vertraulichkeit solcher vertraulichen Informationen zu wahren.

3. AUSNAHMEN

Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die:

- i. zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Offenleger ohne Verschulden oder Handeln des Empfängers öffentlich bekannt sind oder werden;
- ii. dem Empfänger bereits bekannt sind und vor der Offenlegung keine Vertraulichkeitsverpflichtung unterlagen;
- iii. vom Empfänger von einem Dritten unter Umständen erhalten wurden, bei denen der Empfänger keinen Grund hatte zu glauben, dass eine Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung vorliegt;
- iv. vom Empfänger unabhängig und ohne Nutzung des Offenlegers entwickelt wurden;
- xvii. ist es gestattet, vom Offenleger freigegeben zu werden, und der Offenleger hat dem Empfänger eine schriftliche Genehmigung hierzu erteilt.

Für den Fall, dass der Empfänger eine Aufforderung erhält oder anderweitig (angeblich) verpflichtet ist, alle oder einen Teil der vertraulichen Informationen gemäß einem zwingenden Gesetz, einer Vorschrift, Regel oder Anforderung einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde, der der Empfänger unterliegt, oder einem unwiderruflichen Gerichtsbeschluss, an den der Empfänger gebunden ist, offenzulegen, wird der Empfänger alle angemessenen Schritte unternehmen, falls und soweit gesetzlich zulässig, den Offenleger unverzüglich schriftlich über eine solche Anfrage oder (vermeintliche) Anforderung zu informieren, um dem Offenleger die Möglichkeit zu geben, dieser Anfrage oder (vermeintlichen) Anforderung zu widersprechen oder sie einzuschränken, und der Empfänger wird dem Offenleger (einschließlich seiner Vertreter und Rechtsberater) bei seinen Bemühungen, dieser Anfrage oder (vermeintlichen) Anforderung zu widerstehen oder sie einzuschränken, alle angemessene Unterstützung leisten. Wenn der Offenleger beschließt, auf die Bestimmungen dieses Abschnitts zu verzichten oder anderweitig keinen Erfolg hat, einer solchen Offenlegungsanfrage oder (vermeintlichen) Anforderung zu widerstehen, darf der Empfänger die vertraulichen Informationen nur insoweit offenlegen, wie er nach Rücksprache mit einem zuständigen Rechtsberater gesetzlich dazu verpflichtet ist.

4. AUFZEICHNUNG UND RÜCKGABE VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Der Empfänger wird eine Aufzeichnung der ihm zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie des Standorts dieser vertraulichen Informationen führen. Vertrauliche Informationen und alle erlaubten Kopien werden auf Anfrage unverzüglich zurückgegeben. Der

Empfänger wird keine Kopien erstellen oder die Erstellung von Kopien erlauben oder vertrauliche Informationen auf andere Weise reproduzieren, speichern oder vom Zugangsort entfernen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Übermittlers.

Wenn der Übermittler die Rückgabe vertraulicher Informationen verlangt, wird der Empfänger diese vertraulichen Informationen unverzüglich zurückgeben. Soweit vertrauliche Informationen aus Analysen, Zusammenstellungen, Studien oder anderem Material bestehen, das vom Empfänger erstellt wurde, wird der Empfänger alle diese vertraulichen Informationen zerstören oder deren Zerstörung veranlassen.

5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

5.1 Dieser Vertrag bleibt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren in Kraft. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich kündigen. Die Kündigung dieses Vertrags berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf bereits offengelegte vertrauliche Informationen.

5.2 Die im Rahmen dieses Vertrags offengelegten vertraulichen Informationen sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach ihrer ersten Offenlegung vertraulich zu behandeln.

6. EIGENTUM AN VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

Die Vertraulichen Informationen und alle Kopien davon (in welcher Form auch immer) sind und bleiben Eigentum des Offenlegers und ausschließliches Eigentum des Offenlegers. Abgesehen von einem begrenzten Recht, soweit es notwendig ist, um den Zweck ausschließlich zum Vorteil des Offenlegers zu erfüllen, gewährt der Offenleger weder stillschweigend noch ausdrücklich dem

Empfänger oder einer anderen Partei eine Lizenz oder überträgt irgendwelche Rechte an den Vertraulichen Informationen nach Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis, Warenzeichen oder irgendeinem anderen geistigen Eigentumsrecht.

7. RECHTSMITTEL

Wenn der Empfänger oder einer seiner Vertreter eine der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt, haftet der Empfänger gegenüber dem Offenleger für alle nachweisbaren direkten Schäden, Verluste und Kosten, die dem Offenleger entstanden sind und die sich auf die Art dieser Vereinbarung beziehen, als Folge der Verletzung, sofern dies begründet ist. Außerdem erkennt der Empfänger an und stimmt zu, dass aufgrund der Beschaffenheit der vertraulichen Informationen eine alleinige Geldentschädigung für Schäden möglicherweise kein angemessenes Rechtsmittel für die Verletzung einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung darstellt. Dementsprechend steht es, unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die es haben kann, auch zu, gerichtliche Billigkeitsmaßnahmen vor jedem zuständigen Gericht oder in jeder Zuständigkeit (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlassungsmaßnahmen und spezifische Leistung) in Bezug auf jede drohende oder tatsächliche Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags zu beantragen.

8. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.

9. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

9.1 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht und ist entsprechend auszulegen.

9.2 Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag oder im

Zusammenhang damit ergeben, oder aus dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Stuttgart entschieden.

Ort:

Datum:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Intesia Germany GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 24
71034 Böblingen

Tel. +49 7031 436-1000
Fax +49 7041 436-1001

www.intesia.com
info@intesia.de

HRB 734945 Amtsgericht Stuttgart

USt-IdNr.: DE 275148178
Hypovereinsbank Stuttgart
IBAN: DE05 6002 0290 0014 4008 93
BIC: HYVEDEMM473

Management Board:
Claus Vogt
Andreas Thamm
Uwe Reiter

Unterschrift

NAME